

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Halle (Saale)

96 C 2207/21

Verkündet am 05.01.2023

Schneider, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Funke, Reinemann, Exler, Thomas, Domplatz 1,
06108 Halle (Saale)
Geschäftszeichen: CR 689/2021

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Gröne & Ruge, Große Ulrich-
straße 57, 06108 Halle (Saale)
Gerichtsfach 29, Geschäftszeichen: 41/22 JG04ksD8/4210

hat das Amtsgericht Halle (Saale) auf die mündliche Verhandlung vom 10.11.2022 durch die
Richterin am Amtsgericht Rubner

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin hinsichtlich der weiteren Kosten für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens in Höhe von 309,51 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.02.2022 gegenüber dem Inhaber des Kfz-Sachverständigenbüro Sofort, Iven Hanske, Trothaer Straße 48, 06118 Halle (Saale), freizustellen. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

und beschlossen:

Der Streitwert wird auf 309,51 € festgesetzt.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist bis auf einen Teil des Zinsanspruchs auch begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus dem Verkehrsunfall vom 21.05.2018 einen Anspruch auf Freistellung von restlichen Sachverständigenkosten in Höhe von 309,51 € gemäß §§ 7 StVG, 115 VVG.

Die Klägerin ist zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt. Sie war im Unfallzeitpunkt Eigentümerin des beschädigten Fahrzeuges. Das ergibt sich aus dem Ergebnis der Anhörung der Klägerin, woran das Gericht nicht den geringsten Zweifel hat. Die Klägerin hat konkret vorgetragen, dass sie das Fahrzeug selbst gekauft und bezahlt und übereignet erhalten und dieses auch genutzt hat.

Die Beklagte hat als Haftpflichtversicherer des Schädigers den unfallbedingt entstandenen Sachschaden der Klägerin vollständig zu erstatten. Die Klägerin hat vorgetragen, dass der Schädiger gegen ihr geparktes Fahrzeug gefahren sei, was ohne jeden Zweifel dafürspricht, dass der Schädiger den Verkehrsunfall allein verursacht hat. Das pauschale Bestreiten der Beklagten ist unerheblich. Die Beklagte kann und muss als Haftpflichtversicherer des Schädigers eine eigene Unfalldarstellung abgeben.

Der Höhe nach richtet sich der Freistellungsanspruch der Klägerin auf die ihr entstandenen Kosten für die Einholung des Gutachtens zur Bestimmung der Schadenshöhe. Zwar hat die

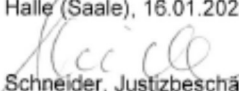
Klägerin im Rahmen ihrer Anhörung erklärt, dass über die Kosten für die Erstellung des Gutachtens nicht konkret gesprochen wurde. Allerdings ergibt sich aus dem Inhalt des zwischen der Klägerin und dem Sachverständigen am 30.05.2018 geschlossenen Vertrages, dass der Rechnungsbetrag entsprechend der Honorartabelle des Sachverständigen zu berechnen ist. Die Klägerin hat dargelegt, dass die Ansprüche des Sachverständigen in der vom ihm geltend gemachten Höhe begründet sind. Aus dem Ergebnis der Anhörung der Klägerin ergibt sich auch, dass die Klägerin selbst ein schriftliches Gutachten erhalten hat. Die Beklagte behauptet nicht, das Gutachten nur digital erhalten zu haben. Daher sind die mit der Übersendung der Gutachten verbundenen und abgerechneten Nebenkosten tatsächlich entstanden und entsprechend der Honorartabelle auch erstattungsfähig, ebenso wie die weiteren Nebenkosten. In Übereinstimmung mit der zwischenzeitlichen Rechtsprechung des Landgerichts Halle sowie des Oberlandesgerichts Naumburg ist die Abrechnungspraxis nicht zu beanstanden, wenn belegt werden kann, dass sich die Vergütung im vereinbarten Umfang bewegt. Ohne Einfluss auf die Höhe des Honorars ist es auch, welche Abrechnungsmethode der Geschädigte wählt. Bei der fiktiven Abrechnung sind nach der Honorarvereinbarung der Bruttorechnungsbetrag zugrunde zu legen. Es kommt auch nicht darauf an, dass die Beklagte die Reparaturkosten für überhöht hält, insoweit trägt die Beklagte das Risiko der überhöhten Abrechnung, weil nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Klägerin dieses Risiko zu vertreten hat.

Der Zinsanspruch folgt als Anspruch auf Prozesszinsen seit Zustellung der Klageschrift gemäß §§ 286, 288 BGB. Allerdings hat die Klägerin gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Freistellung von Verzugszinsen seit dem 12.06.2018. Die Klägerin befand sich mit der Begleichung des Rechnungsbetrages nicht in Verzug. Nach dem Ergebnis der Anhörung der Klägerin hat sie vom Sachverständigen zu keinem Zeitpunkt eine Rechnung erhalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rubner
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Halle (Saale), 16.01.2023


Schneider, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

